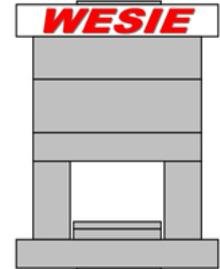


gültig ab 18.10.2007

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie Schiedsgerichtsvereinbarung der Firma

WESIE Sieber GmbH u. Co. KG
Formen- und Werkzeugbau
Daimlerstraße 7
72359 Dotternhausen

Telefon (07427)931990
Telefax (07427)9319920
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
11-8588756611



§1 Geltung

- (1) Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen.
Auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Diese Bedingungen sind Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- (3) Gleiches gilt für die Schiedsvereinbarung, die ebenfalls Vertragsbestandteil wird.

§ 2 Angebot, Auftragsannahme und Abschlüsse

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
An Preisangaben ist die Firma WESIE GmbH u. Co KG 30 Tage nach Abgabe gebunden.
- (2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewicht-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (3) Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und den beigelegten Unterlagen i.S.v. 2.2 verbleiben bei uns. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (4) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, mündliche Zusicherungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

§ 3 Lieferzeiten und Verzögerungen, höhere Gewalt

- (1) Die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angeführte Lieferzeit ist grundsätzlich unverbindlich. Wir bemühen uns, angegebene Lieferzeiten einzuhalten, können hierfür jedoch keine Garantie übernehmen. Lieferzeiten sind erst dann verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Lieferverzögerungen, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Änderungswünsche gegenüber dem ursprünglichen Auftrag geltend macht gehen zu seinen Lasten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung, Daten in der vereinbarten Form zu liefern, nicht oder nichtrechtzeitig nachkommt oder die gelieferten Daten mangelhaft sind und nachgearbeitet werden müssen. Kommt es in diesen Fällen zu einem Stillstand der Fertigung, können wir verlangen, dass der Auftraggeber die uns entstehenden Ausfallkosten wegen Leerlaufzeiten übernimmt.
- (3) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie beim Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind.
- (4) Wird durch die genannten Umstände diese Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.
- (5) Verlängert sich die Lieferzeit wegen höherer Gewalt oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigen.

§ 4 Preise und Zahlungsmodalitäten

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise. Zu den Preisen tritt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Preise gelten ab Standort und schließen die Kosten der Fracht, Abladen, Transport, Versicherung und Bemusterung nicht ein.
- (2) Wir behalten uns ausdrücklich vor, Wechsel abzulehnen. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest. Der Auftraggeber trägt bei hingegebenen Wechseln die Diskontspesen und übernimmt etwaige Währungsverluste. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich des Eingangs der Auslagen mit Wertstellung des Tages gutgeschrieben, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen fällig.
- (3) Geht die Zahlung des Auftraggebers verspätet bei uns ein, sind wir berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Jahreszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, können wir Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite berechnen, mindestens aber 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Wir behalten uns vor, weitere, uns aus dem Verzug des Auftraggebers entstehende Finanzierungskosten und sonstige Verzugsschäden geltend zu machen.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche von uns nicht anerkannt wurden oder rechtskräftig sind.
- (5) Der Kaufpreis ist fällig:
Die Herstellung eines Spritzwerkzeuges besteht aus zwei Prozesseinheiten die in sich abgeschlossen sind und separat in Rechnung gestellt werden. Die dazu gehörenden EDV-Lieferscheine sind Ab- u. Annahmeerklärungen und ohne Unterschrift gültig.
 1. Prozesseinheit: Erstellung der Konstruktion, der CAD-Daten und Materialbeschaffung.
 2. Prozesseinheit: abgeschlossene Arbeitsleistung und Abmusterung des Spritzwerkzeuges
- (6) Wir behalten uns vor bei Neukunden, Kunden, deren Liquidität nach unserem Dafürhalten nicht ausreichend ist und grundsätzlich bei jedem Auftrag, deren Nettowert € 10.000,00 übersteigt, eine Bankbürgschaft für vom Auftragswert zu verlangen..
Die hierfür entstehenden Kosten werden von uns getragen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung - bei Zahlung durch Scheck oder durch Wechsel bis zur Einlösung und Freiheit von Regressforderungen - sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung in Verzug ist. Zu außergewöhnlichen Verfügungen wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen an Dritte ist er nicht befugt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sicherheitshalber mit allen Nebenrechten an uns ab.
Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, Insolvenz beantragt oder eröffnet wird, bei einem außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder bei sonstigem Vermögensverfall. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner (2) bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- (3) Dem Auftraggeber ist es untersagt, über die Weiterverkaufsforderung ohne unsere schriftliche Zustimmung durch Sicherungs- oder Forderungsabtretung, auch im Wege des Forderungskaufs, zu verfügen.
- (4) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Auftraggebers die Sicherungen zurück zu übertragen oder freizugeben, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherung die Höhe unserer Forderung insgesamt um mehr als 20% übersteigt.

gültig ab 18.10.2007

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie Schiedsgerichtsvereinbarung der Firma

WESIE Sieber GmbH u. Co. KG
Formen- und Werkzeugbau
Daimlerstraße 7
72359 Dotternhausen

Telefon (07427)931990
Telefax (07427)9319920
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
11-8588756611



§ 6 Gefahrübergang und Abnahme

- (1) Grundsätzlich hat der Auftraggeber nach Erhalt der Ware diese unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen. Soweit zumutbar, hat auch eine Funktionsprüfung stattzufinden.
- (2) Zudem ist er verpflichtet, die Lieferung unverzüglich auf Vollständigkeit und (offene) Mängel zu prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Werktagen gegenüber der Firma WESIE GmbH & Co KG geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen solcher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Das Produkt ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen.
- (4) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
- (5) Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn eine vereinbarte Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben haben.
- (6) Sofern keine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
- (7) Auf Wunsch des Auftraggebers versichern wir auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.

§ 7 Sachmangelhaftung und Schadensersatz, pauschalisierter Schadensersatz

- (1) Für die Güte der Konstruktion und Ausführung übernehmen wir vom Liefertage an für die Dauer von 12 Monaten, bei Mehrschichtbetrieben für 6 Monate die Sachmangelhaftung in der Weise, dass etwaige, während dieser Frist nachweislich infolge fehlerhafter Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhaft werdende Teile schnellstmöglich und unentgeltlich von uns ausgetauscht oder sachgemäß ausgebessert werden. Die Sachmangelhaftung erstreckt sich nicht auf Verschleißteile und auf solche Schäden, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, unsachgemäße Behandlung, rohe Gewalt, Überanstrengung und Verwendung ungeeigneter Betriebs- oder Schmiermittel entstehen. Nacherfüllungs-, Schadensersatz-, Minderungs- oder Rücktrittsansprüche i.S.v. §§ 437, 634 BGB wegen offensichtlicher Mängel erlöschen nach Abnahme, spätestens aber, wenn der Auftraggeber sie nicht sofort, also innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe rügt. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Wir können die Nacherfüllung unbeschadet unserer Rechte aus § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (2) Statt nachzubessern können wir auch eine Ersatzsache liefern. Liefern wir eine Ersatzsache, so können wir vom Auftraggeber Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen. Schlägt die Nachbesserung fehl, verweigern wir die Ersatzlieferung oder wir bringen sie nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (3) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
- (4) Schreibt der Auftraggeber die Verwendung eines bestimmten Materials vor oder stellt er uns das zu verwendende Material zur Verfügung, haften wir nicht für daraus und damit entstehende Mängel und Schäden, die entweder an unserem Produkt entstehen oder zu Mängel am herzustellenden Produkt führen.
- (5) Sämtliche Sachmangelansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber selbst oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Genehmigung Änderungen oder Eingriffe am Produkt vornimmt.
- (6) Sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung und anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, soweit die Schäden oder die Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden. Die Beschränkung der Haftung gilt im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (7) Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.
- (8) Auf die vorstehenden Haftungsbeschränkungen können wir uns nicht berufen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- (9) Pauschalierter Schadensersatz: Kündigt der Auftraggeber vor Beginn der Ausführung den Werkvertrag, ist die Firma WESIE GmbH & Co KG berechtigt, 10 % der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringer oder kein Schaden entstanden ist.

§ 8 Urheberrecht, Haftung für Daten etc.

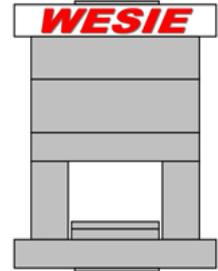
- (1) Das Urheberrecht und das Eigentum an Konstruktionszeichnungen, 3D-Werkzeugdaten, CAM-Daten, Elektroden, Technologiedaten sowie an allen urheberrechtsfähigen Leistungen, die wir für den Auftraggeber erbringen, verbleibt bei uns und dürfen an Dritte nur mit Genehmigung von der Firma WESIE GmbH & Co KG weitergegeben werden. Der Auftraggeber erhält ausgedruckte Konstruktionszeichnungen.
- (2) Lizenzen und Nutzungsrechte können vom Auftraggeber durch gesonderten Vertrag erworben werden.
- (3) Hat die Firma WESIE GmbH & Co KG nach Zeichnungen, Modellen und Mustern vom Besteller zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Die Firma WESIE GmbH & Co KG wird den Besteller auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat der Firma WESIE GmbH & Co KG von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Firma WESIE GmbH & Co KG im umgekehrten Fall.
- (4) Berufet sich ein Dritter auf einen ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt der Firma WESIE GmbH & Co KG die Herstellung, so ist die Firma WESIE GmbH & Co KG ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeit einzustellen, hat jedoch den Besteller unverzüglich davon zu unterrichten.
- (5) Die Firma WESIE GmbH & Co KG überlassenen Zeichnungen und Muster, auch die, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zu Lasten und Risiko zurückgesandt, andernfalls ist die Firma WESIE GmbH & Co KG berechtigt, sie zwei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
- (6) Die Firma WESIE GmbH & Co. KG haftet für den Untergang, die Verschlechterung oder das Abhandenkommen von Zeichnungen, CAM-Daten, Technologiedaten, Modellen, Mustern etc. nur aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Gleiches gilt für deren Erfüllungsgehilfen. Der Höhe nach ist der Schadensersatz auf die Aufwendungen beschränkt, welche zur Herstellung von entsprechenden Kopien bzw. Reproduktion eines Originals notwendig sind.

gültig ab 18.10.2007

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie Schiedsgerichtsvereinbarung der Firma

WESIE Sieber GmbH u. Co. KG
Formen- und Werkzeugbau
Daimlerstraße 7
72359 Dotternhausen

Telefon (07427)931990
Telefax (07427)9319920
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
11-8588756611



§ 9 Aufrechnungsverbot, Vertragsstrafe

- (1) Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von uns auf Zahlung der vereinbarten Vergütung nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers entweder von uns anerkannt wurde oder rechtskräftig festgestellt ist. Ebenso sind Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen.
- (2) Vertragsstrafen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn sie vertraglich ausgehandelt, schriftlich niedergelegt von uns unterschrieben werden. Vertragsstrafen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers binden uns in keinem Fall. Sämtliche Vertragsstrafen beinhalten für uns die Rechte nach §§ 339 ff. BGB mit der Maßgabe, dass derjenige, der Rechte aus einem Vertragsstrafeversprechen herleiten will, sämtliche Voraussetzungen hierfür darzulegen und zu beweisen hat. Jedwede Vertragsstrafe ist auf sonstige Schadensersatzansprüche anrechenbar. Wir behalten uns das Recht vor, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, den die Vertragsstrafe auswirft und die Vertragsstrafe entsprechend zu reduzieren.

§ 10 Schriftform

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

§ 12 Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Die nachstehende Gerichtsstandsvereinbarung sowie die Rechtswahl tritt an Stelle der Schiedsvereinbarung, welche Vorrang genießt, wenn der Ausschluss der Schiedsvereinbarung schriftlich und in beiderseitigen Einverständnisse erfolgt.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Sitz.
- (3) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

I. Schiedsvereinbarung

§ 1 Schiedsklausel

- (1) Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorbezeichneten Vertrag nebst etwaigen Nachträgen und Ergänzungen sowie Erweiterungen ergeben, entscheidet unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht. Dies gilt auch für nicht-vermögensrechtliche Streitigkeiten, soweit sie schiedsfähig sind, und Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Das Schiedsverfahren ist ein Schiedsverfahren deutschen Rechts nach dem Zehnten Buch der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO), auch wenn in einer fremden Sprache verhandelt wird oder einzelne Verfahrenshandlungen im Ausland stattfinden.
- (3) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Firma. WESIE GmbH & Co. KG.

§ 2 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Dieser hat jedoch nach Annahme seines Amtes eine Frist zu setzen, innerhalb derer jede Partei die Bestellung zweier weiterer Schiedsrichter als Beisitzer verlangen kann, indem sie die andere Partei unter Benennung eines weiteren Schiedsrichters auffordert, ihrerseits einen weiteren Schiedsrichter zu benennen. In diesem Fall wird der Einzelschiedsrichter Vorsitzender des Schiedsgerichts. Für einstweilige Maßnahmen bleibt der Einzelschiedsrichter zuständig.
- (2) Als Schiedsrichter benennen die Parteien bereits jetzt den Vorsitzenden der zuständigen IHK Reutlingen oder den Vorsitzenden der zuständigen Handwerksinnung Mechaniker-Innung Zollern-Alb in Albstadt.

§ 3 Weitere Vereinbarungen

- (1) Das Benennungsrecht steht ausschließlich der Firma WESIE GmbH & Co. KG zu. Die Wahl des Schiedsrichters ist der anderen Partei binnen 10 Werktagen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist die Bestellung des unter § 2 Abs.2 aus irgendeinem Grund nicht möglich, so tritt an dessen Stelle der Präsident der Notarkammer des für die Firma WESIE GmbH & Co. KG zuständigen Ortes, hilfsweise ein Notar nach Wahl der Firma WESIE GmbH & Co. KG aus der Liste interessierter Notare.
- (3) Misslingt auch diese Bestellung, so ist nach dem Verfahren gem. II § 2 zu verfahren.

§ 4 Bestimmungen zu Verfahren und Vergütung, Schiedsrichtervertrag

- (1) Im Übrigen gelten, soweit die Beteiligten vorstehend nichts anderes vereinbart haben, die Bestimmungen der folgenden Verfahrens- und Vergütungsvereinbarungen. Sie sind Bestandteil dieser Schiedsvereinbarung, die auch Inhalt des mit dem Schiedsrichter abzuschließenden Schiedsrichtervertrages werden soll.
- (2) Die Benennung eines Schiedsrichters auf Grundlage dieser Schiedsvereinbarung enthält das Angebot an den Schiedsrichter, einen Schiedsrichtervertrag mit dem in Abs. 1 bezeichneten Inhalt abzuschließen. Soweit ein Benennungsrecht nur einer Partei oder einem Dritten zusteht, bevollmächtigen die Parteien den Benennungsberechtigten zur Abgabe dieses Angebots. Keine Partei kann die Vollmacht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Abreden zum Schiedsverfahren unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Lassen sich durch Unwirksamkeit einer Bestimmung entstandene Lücken nicht durch ergänzende Auslegung der wirksamen Vereinbarungen schließen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall soll es bei der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit verbleiben.
- (2) Die Unwirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung unberührt.

II. Verfahrensvereinbarung

§ 1 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

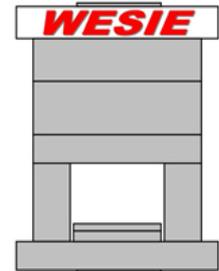
- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag, die Streitigkeit dem Schiedsgericht vorzulegen, gemäß § 4 dem Beklagten zugestellt worden ist. Der Antrag des Klägers an den Beklagten muss enthalten:
 1. Die Bezeichnung der Parteien,
 2. die Angabe des Streitgegenstands und
 3. einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung

gültig ab 18.10.2007

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie Schiedsgerichtsvereinbarung der Firma

WESIE Sieber GmbH u. Co. KG
Formen- und Werkzeugbau
Daimlerstraße 7
72359 Dotternhausen

Telefon (07427)931990
Telefax (07427)9319920
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
11-8588756611



2) Soweit sämtliche Schiedsrichter bereits im Voraus benannt wurden, hat der Kläger diesen unverzüglich seinen Antrag in Abschrift zuzuleiten. Andernfalls hat er den Berechtigten im Sinne des § 2 zur Benennung eines Schiedsrichters aufzufordern

§ 2 Benennung des Schiedsrichters

- (1) Sind ein oder mehrere Schiedsrichter noch nicht benannt, so gelten für die Benennung eines Schiedsrichters die folgenden Regeln:
- (2) Die Benennung des Einzelschiedsrichters oder des Vorsitzenden obliegt innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch eine Partei dem Präsidenten der für den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens zuständigen Notarkammer oder einer von ihm beauftragten Person.
- (3) Wenn ein Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern vereinbart ist, benennt jede Partei einen Beisitzer innerhalb zwei Wochen nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens.
- (4) Die Benennung eines Schiedsrichters obliegt dem Präsidenten der für den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens zuständigen Notarkammer oder einer von ihm beauftragten Person außerdem, wenn
 1. die Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb einer gesetzlichen oder vereinbarten Frist erfolgt,
 2. sich ein vereinbartes Verfahren zur Benennung eines Schiedsrichters aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als undurchführbar erweist oder
 3. einem Schiedsrichter der Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens sowie seine Benennung mitgeteilt worden ist und er nicht innerhalb eines Monats das ihm angetragene Amt angenommen hat hinsichtlich des Ersatzschiedsrichters.
- (5) Fällt ein Schiedsrichter nachträglich weg, gelten für die Benennung eines neuen Schiedsrichters die Absätze (2) bis (4) entsprechend.

§ 3 Amt des Schiedsrichters

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorsitzende, während der mündlichen Verhandlung das Schiedsgericht, über das Verfahren nach freiem Ermessen.
- (2) Der Schiedsrichter hat in jedem Stadium des Verfahrens auf beschleunigte Erledigung hinzuwirken.
- (3) Ist ein Notar zum Schiedsrichter bestellt und erlischt das Amt des Notars, so endet auch die Bestellung zum Schiedsrichter, es sei denn, er hat die Befugnis, den Titel eines Notars außer Dienst zu führen. Wird der Notar vorläufig des Amtes enthoben, so endet sein Schiedsrichteramts nach sechswöchiger Dauer der vorläufigen Amtsenthebung.
- (4) Der Schiedsrichter haftet für eine Pflichtverletzung gegenüber einer Partei nur nach den Grundsätzen der Haftung für staatliche Spruchrichter.

§ 4 Zustellungen

- (1) Eine jede Zustellung ist wirksam, wenn das zuzustellende Schriftstück auf Veranlassung des Schiedsgerichts gleich auf welchem Wege zur Kenntnis des Zustellungsempfängers gelangt.
- (2) Eine Zustellung gilt als bewirkt, wenn sie an die dem Schiedsgericht zuletzt mitgeteilte Anschrift erfolgt, auch wenn das Schriftstück sich als dort unzustellbar erweist.
- (3) Schriftstücke, durch die ein Verfahren erstmals eingeleitet wird, sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Zustellung im Parteibetrieb, durch einen Notar oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis zuzustellen. Alle anderen Zustellungen können durch einfachen Brief erfolgen. Erfolgt eine Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder in vergleichbarer Form, so ist sie auch dann wirksam, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird und das Schriftstück entweder am Zustellungsort hinterlassen oder beim Zusteller niedergelegt wird.
- (4) Wird durch einfachen Brief im Inland zugestellt, so wird vermutet, dass das Schriftstück am dritten Tage nach der Absendung zugegangen ist, wenn der Zugang oder dessen Zeitpunkt nicht ernstlich zweifelhaft sind.
- (5) Soweit nicht vereinbart ist, an wen die Zustellung ersatzweise stattfinden kann, wenn der Empfänger selbst nicht angetroffen wird oder das Schriftstück nicht zur Kenntnis erhält (Ersatzzustellung), gelten die Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung entsprechend und zwar auch dann, wenn die Zustellung im Ausland erfolgt.
- (6) Hat eine Partei einen Rechtsanwalt umfassend mit ihrer Vertretung im Verfahren beauftragt, so erfolgen Zustellungen ausschließlich an ihn. Im übrigen obliegt es dem Ermessen des Schiedsgerichts, ob an die Partei selbst oder an einen Vertreter zuzustellen ist.
- (7) Das Schiedsgericht kann die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, an den schnell und sicher zugestellt werden kann. Erfolgt keine fristgerechte Benennung, können spätere Zustellungen bis zur Benennung bewirkt werden, indem das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird. Zustellungen im Ausland gelten dann zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als bewirkt.

§ 5 Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt Form, Ort und Zeit der Verhandlung. Auf übereinstimmende Wünsche der Parteien soll es tunlichst Rücksicht nehmen.
- (2) Verlangt eine Partei mündliche Verhandlung, so soll das Schiedsgericht dem stattgeben, sofern dies nach Ermessen des Schiedsgerichts keinen unzumutbaren Aufwand und keine unzumutbare Verzögerung bewirkt oder der anderen Partei sonst nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das persönliche Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden.
- (4) Verhandlungssprache ist deutsch. Die Verhandlung kann – ohne Übersetzung ins Deutsche – in einer anderen Sprache geführt werden, wenn alle Parteien damit einverstanden sind und mindestens ein Schiedsrichter diese Sprache beherrscht.
- (5) Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen in jeder Lage des Verfahrens vor seinem erstmaligen oder weiteren Tätigwerden zu leistende Kostenvorschüsse anfordern, und zwar auch vom Antragsgegner.

§ 6 Einigungsphase

- (1) Das Schiedsverfahren beginnt – außer bei Verfahren über einstweiligen Maßnahmen – mit einer Einigungsphase vor dem Schiedsgericht.
- (2) Die Einigungsphase schließt gegebenenfalls mit einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut (Schiedsvergleich) ab.
- (3) Die Einigungsphase geht in das Streitige Verfahren über, wenn das Schiedsgericht das Scheitern der Einigungsphase feststellt.
An die Anträge der Parteien ist es insoweit nicht gebunden. Das Schiedsgericht soll weiterhin auf eine vergleichsweise Einigung der Parteien hinwirken.

§ 7 Streitiges Verfahren

- (1) Vor Eintritt in das Streitige Verfahren muss das Schiedsgericht die Zulässigkeit der Schiedsklage und der Klageanträge nicht prüfen.
- (2) Das Schiedsgericht kann Einlassungs- und Antragsfristen sowie Fristen für die Benennung und die Vorlage von Beweismitteln setzen und nach Ablauf der Frist die Partei mit weiterem Vorbringen ausschließen.

§ 8 Schiedsspruch

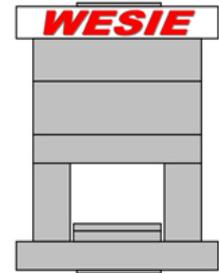
- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach dem Recht, das nach deutschem internationales Privatrecht auf das Streitige Rechtsverhältnis anzuwenden ist. In der Vereinbarung, den Streit durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen, liegt im Zweifel keine Wahl des deutschen Sachrechts.
- (2) Über Streitige Tatsachen entscheidet das Schiedsgericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung.
- (3) Im Falle der Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage; ob es Behauptungen der anderen Partei allein aufgrund der Säumnis für zugestanden erachten will, entscheidet es nach freier Überzeugung.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach Ermessen, welche Partei zu welchem Anteil Kosten zu tragen oder zu erstatten hat und welche Kosten erstattungsfähig sind.

gültig ab 18.10.2007

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie Schiedsgerichtsvereinbarung der Firma

WESIE Sieber GmbH u. Co. KG
Formen- und Werkzeugbau
Daimlerstraße 7
72359 Dotternhausen

Telefon (07427)931990
Telefax (07427)9319920
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
11-8588756611



III. Vergütungsvereinbarung

§ 1 Grundsatz

- (1) Dem Schiedsgericht stehen Gebühren, Auslagen und Vorschüsse (Kosten) nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu.
- (2) Alle Parteien, die sich auf das Verfahren eingelassen haben, schulden sämtliche Kosten als Gesamtschuldner auch dann, wenn das Schiedsgericht über sie entschieden hat.
- (3) Die unter III genannten Gebühren, Auslagen, Vorschüsse etc. verstehen sich als Mindesthöhe und können bis zu 25% überschritten werden. Einer etwaigen Überschreitung der Mindesthöhe erklären sich die Parteien als einverstanden.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Gebühren sind fällig, sobald der Tatbestand für ihre Entstehung verwirklicht ist.
- (2) Auslagen sind fällig, sobald sie entstanden und in Rechnung gestellt worden sind.
- (3) Vorschüsse sind fällig, sobald deren Erhebung angeordnet ist.

§ 3 Steuern

Anfallende Umsatzsteuern sind zusätzlich zu zahlen.

§ 4 Zahlung

- (1) Zahlungen erfolgen kosten- und spesenfrei auf das vom Schiedsgericht angegebene Konto in Europäischer Währung (EURO).
- (2) Dem Schiedsgericht gegenüber kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, spätestens in Verzug, sobald ihm eine schriftliche Mahnung zugeht. Das Schiedsgericht kann eine Mahngebühr von € 50,- erheben.
- (3) Aufrechnen kann der Schuldner nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.
- (4) Der Schiedsgericht kann die Ausfertigung und Zustellung von Entscheidungen und Anordnungen allen Parteien gegenüber zurückbehalten, bis fällige Kosten sowie Mahngebühren und Verzugszinsen beglichen sind.

§ 5 Wertgebühr

- (1) Gebühren bestimmen sich nach dem Streitwert, der sich nach der vom Antragsteller streitigen Forderung richtet. Ist ein Streitwert nach dem Antragsinhalt nicht oder nicht ohne weiteres festzustellen, so entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen. Das Schiedsgericht berechnet den Streitwert nach den Grundsätzen des Gerichtskostengesetzes.
- (2) Die Gebühr für Verfahren vor einem Einzelschiedsrichter und richtet sich nach folgender Tabelle: Mindestgebühren zzgl. 25% Gebühren (ohne Mehrwertsteuer)

STREITWERT NETTO		GEBÜHR NETTO	
EUR	10.000,00	EUR	1.300,00
EUR	13.000,00	EUR	1.400,00
EUR	16.000,00	EUR	1.500,00
EUR	19.000,00	EUR	1.600,00
EUR	22.000,00	EUR	1.700,00
EUR	25.000,00	EUR	1.800,00
EUR	30.000,00	EUR	2.000,00
EUR	35.000,00	EUR	2.200,00
EUR	40.000,00	EUR	2.400,00
EUR	45.000,00	EUR	2.600,00
EUR	50.000,00	EUR	2.800,00
EUR	65.000,00	EUR	3.000,00
EUR	80.000,00	EUR	3.200,00
EUR	95.000,00	EUR	3.400,00
EUR	110.000,00	EUR	3.600,00
EUR	125.000,00	EUR	3.800,00
EUR	140.000,00	EUR	4.000,00
EUR	155.000,00	EUR	4.200,00
EUR	170.000,00	EUR	4.400,00
EUR	185.000,00	EUR	4.600,00
EUR	200.000,00	EUR	4.800,00
EUR	230.000,00	EUR	5.000,00
EUR	260.000,00	EUR	5.500,00
EUR	290.000,00	EUR	6.000,00
EUR	320.000,00	EUR	6.500,00
EUR	350.000,00	EUR	7.000,00
EUR	380.000,00	EUR	7.500,00
EUR	410.000,00	EUR	8.000,00
EUR	440.000,00	EUR	8.500,00
EUR	470.000,00	EUR	9.000,00
EUR	500.000,00	EUR	9.500,00

- (3) Bei Streitwerten über EUR 500.000,- erhöht sich die Gebühr um EUR 300,- pro angefangene EUR 50.000,- bis zu einem Streitwert von EUR 5.000.000,- danach um EUR 200,- pro angefangene EUR 50.000,-
- (4) Gegenstandswerte sind nach oben aufzurunden.
- (5) Der Mindeststreitwert beträgt EUR 10.000,- netto.
- (6) Mehrere, unterschiedliche zu entscheidende Klageanträge sind in gleicher Weise unabhängig voneinander zu behandeln.
- (7) Die Gebühr für ein Verfahren vor einem Drei-Personen-Schiedsgericht beträgt das Zweieinhalbfache der Gebühr nach Abs. (2). Von dieser Gebühr stehen 40 v.H. dem Vorsitzenden und jeweils 30 v.H. den Beisitzern zu.
- (8) Es werden nur die hier ausdrücklich festgesetzten Gebühren erhoben.

gültig ab 18.10.2007

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie Schiedsgerichtsvereinbarung der Firma

WESIE Sieber GmbH u. Co. KG

Formen- und Werkzeugbau

Daimlerstraße 7

72359 Dotternhausen

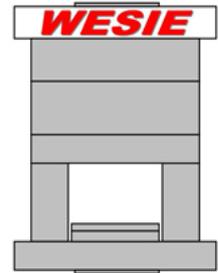
Telefon (07427)931990

Telefax (07427)9319920

Zertifiziert nach

DIN EN ISO 9001

11-8588756611



(9) Die Gebühren sind vom Antragsteller im Vorhinein auf ein Konto gem. III § 4 Abs. 1 zu entrichten. Im Falle des Obsiegens sind die vorgeschossenen Zahlungen und alle übrigen Kosten und Auslagen vom der anderen Partei nebst 8% Zinsen über dem Basiszinssatz der Bundesbank, im Falle des teilweise Obsiegens anteilig nebst Zinsen, im Falle des Unterliegens vollständig zu erstatten. Die Erstattungspflicht ist Bestandteil des Schiedsspruchs.

§ 6 Gebührenanfall

Es fallen

- (1) mit der Annahme des Amtes durch einen Schiedsrichter 10 % der Gebühr,
- (2) für die Durchführung der Einigungsphase weitere 30 % der Gebühr, sobald das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufnimmt,
- (3) für das streitige Verfahren
 - a. nach vorheriger Einigungsphase weitere 40 % der Gebühr, sobald das Scheitern der Schlichtung festgestellt ist,
 - b. ohne vorherige Einigungsphase weitere 70 % der Gebühr, sobald das Schiedsgericht seine Tätigkeit aufnimmt, und
- (4) für einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut keine zusätzliche Gebühr, für andere Schiedssprüche die restlichen 20 % der Gebühr an.

§ 7 Erstattung von Auslagen

- 1) Das Schiedsgericht kann tatsächlich entstandene Kommunikationskosten, insbesondere Porti und Telefongebühren, oder eine Pauschale erheben.
- (2) Die Pauschale ist zu Beginn durch das Schiedsgericht nach billigem Ermessen festzusetzen.
- (3) Neben der Pauschale können erhoben werden:
 - a) Auslagen für eine von den Parteien gewünschte besondere Versandungsart, z.B. durch Kurier;
 - b) Auslagen für Telekommunikation mit Orten außerhalb der Europäischen Union;
 - c) Auslagen für förmliche Zustellungen.
- (4) Dem Schiedsrichter sind für Fahrten außerhalb seines Wohnorts, Amts- oder Geschäftssitzes als Reisekosten zu erstatten:
 - a) Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs in Höhe von € 1,- je km, Kosten für die Benutzung anderer Verkehrsmittel in der 1. Klasse;
 - b) Übernachtungskosten (einschließlich Frühstück) in Hotels der oberen Kategorie;
 - c) je angefangenem Kalendertag der Reise ein Tagegeld, welches zu Beginn durch das Schiedsgericht nach billigem Ermessen festzusetzen ist.
- (5) Zu erstatten sind Kosten für die Anmietung von Räumen für die mündliche Verhandlung, falls deren Bedarf vom Schiedsgericht für notwendig erachtet wird.
- (6) Zu erstatten sind Kosten für Dolmetscher und Übersetzer, falls deren Einsatz vom Schiedsgericht für tunlich erachtet wird.
- (7) Zu erstatten sind alle für eine Beweisaufnahme anfallenden Auslagen. Zeugen und Sachverständigen werden Reisekosten und Verdienstaussfall nach Ermessen des Schiedsgerichts vergütet. Sachverständigen kann das Schiedsgericht eine angemessene Vergütung bewilligen.

§ 8 Gerichtliche Verfahren

- (1) Wird ein Schiedsrichter in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren vor ein Gericht geladen, sind Reisekosten nach § 7 Abs. (4) zu erstatten.
- (2) Zusätzlich ist für jeden angefangenen Tag – auch wenn keine Reisekosten anfallen – eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung von € 250,00 netto zu entrichten.